

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SBB AG FÜR DIENST-LEISTUNGSAUFTRÄGE (AGB-D)

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-D) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Beratung, Planung, Unterstützung und Schulung (ausgenommen Baudienstleistungen).
- 1.2 Wer der SBB AG ein Angebot einreicht (Firma), akzeptiert damit vorliegende AGB. Die Parteien k\u00f6nnen Abweichungen schriftlich im Vertrag vereinbaren, soweit sie sachlich gerechtfertigt sind.

2 Angebot

- 2.1 Das Angebot wird gestützt auf die Offertanfrage der SBB AG erstellt.
- 2.2 Die Firma weist im Angebot die Mehrwertsteuer separat aus.
- 2.3 Das Angebot einschliesslich allfällige Präsentationen erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.
- 2.4 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von vier Monaten ab Offerteingang

3 Ausführung

- 3.1 Die Firma informiert die SBB AG regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt alle erforderlichen Vorgaben ein. Sie zeigt sofort alle Umstände schriftlich an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden, zu Veränderungen in späteren Phasen führen, den vereinbarten Bearbeitungsaufwand erhöhen oder bestehende Anlagen beinträchtigen könnten. Sie informiert die SBB AG über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung in Umfang oder Art der Leistungen angezeigt erscheinen lassen.
- 3.2 Die Firma hält die betrieblichen Vorschriften der SBB AG ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung. Bei Arbeiten in elektrischen Anlagen und neben Gleisen befolgt sie alle Weisungen der SBB AG. Sie sorgt für die Einhaltung dieser Vorschriften und Weisungen durch von ihr beauftragte Dritte.

- 3.3 Die Firma besorgt die zur Ausführung der Arbeiten nötigen Hilfsmittel, Werkzeuge und Gerätschaften auf ihre Kosten. Auf Anlagen und Ersatzteile der SBB AG hat sie nur insoweit Zugriff, als dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 3.4 Die Firma kann aus geringfügigen Arbeitsunterbrüchen und betrieblich bedingten Wartezeiten keine Ansprüche ableiten.

4 Einsatz von Mitarbeitenden

- 4.1 Die Firma setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein, die über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie ersetzt auf Verlangen der SBB AG innert nützlicher Frist Mitarbeitende, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen oder gefährden. Die Firma trägt die ihr daraus entstehenden Kosten selber.
- 4.2 Die Firma tauscht die eingesetzten Mitarbeitenden nur mit schriftlicher Zustimmung der SBB AG aus.

5 Beizug von Dritten

- 5.1 Der Beizug von Dritten (z.B. freie Mitarbeiter, Spezialisten, usw.) für die Vertragserfüllung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der SBB AG.
- 5.2 In ihren Verträgen mit Dritten übernimmt die Firma alle Bestimmungen des Vertrages, die zur Wahrung der Interessen der SBB AG erforderlich sind.
- 5.3 Die von der Firma zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten gelten in jedem Falle als deren Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung der SBB AG zum Beizug von Dritten bzw. die Kenntnisnahme vom Beizug lässt die Haftung der Firma aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen.



6 Vergütung

- 6.1 Die Firma erbringt die Leistungen:
 - a. nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach); oder
 - b. zu Festpreisen.
- 6.2 Die vertraglich festgelegte Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Kosten für die Übertragung von Rechten, für die Dokumentation und Material sowie alle Spesen, Sekretariatsleistungen, alle Sozialleistungen und andere Versicherungsleistungen für Unfall, Krankheit, Invalidität und Todesfall, öffentliche Abgaben (z.B. Mehrwertsteuer).
- 6.3 Die Firma stellt Rechnung gemäss Zahlungsplan. Sofern ein solcher nicht vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung nach Erbringung aller Leistungen. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen. Mangels anderer Abrede erfolgt die Zahlung innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der korrekt gestellten Rechnung.

7 Verzug

Die Firma kommt bei Nichteinhalten der als verzugsbegründend vereinbarten Fristen und Termine (Verfalltagsgeschäfte) ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.

8 Konventionalstrafe

8.1 Verletzt die Firma ihre Verpflichtungen zu Termineinhaltung, Arbeitsschutz (Klauseln «Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts» sowie «Sicherheits- und Schutzmassnahmen auf Arbeitsstellen») oder Integrität (Abs. 2 oder 3 der Klausel «Integrität»), so schuldet sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft.

8.2 Diese beträgt...

 bei Verzug pro Verspätungstag 1 o/oo (Promille), insgesamt aber höchstens 10% der Gesamtvergütung bei Einmalleistungen bzw. der Vergütung für 12 Monate bei wiederkehrenden Leistungen, sofern in der Vertragsurkunde nichts Abweichendes geregelt ist. Sofern Konventionalstrafe auslösende Termine

- einvernehmlich verschoben werden, gilt dies entsprechend auch für die Konventionalstrafe.
- bei Verletzung der Bestimmungen zum Arbeitsschutz 10% der Vertragssumme je Fall, mindestens CHF 3000.–, höchstens CHF 100 000.–.
- bei Verletzung der Integrität pro Missachtung 15% der mutmasslich unter dem von der Verletzung betroffenen Vertrag vereinbarten Vergütung.
- 8.3 Verletzt eine Partei die Pflicht zur Vertraulichkeit, so schuldet sie der anderen eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt 10% der Vertragssumme je Fall, mindestens CHF 3000.-, höchstens CHF 100 000.-.
- 8.4 Bei einem Rahmenvertrag gilt als Basis für die Berechnung der Konventionalstrafe die Vergütung für den Jahresbedarf des Vorjahres. Im ersten Vertragsjahr sowie bei fehlender Vergütung im Vorjahr kommt anderen Stelle die Vergütung für den geplanten Jahresbedarf.
- 8.5 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen, und ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden.
- 8.6 Darüber hinaus kann die SBB AG den ihr entstandenen Schaden geltend machen, sofern die Firma nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfällig zu leistenden Schadenersatz angerechnet.
- 8.7 Die SBB AG ist berechtigt, die Konventionalstrafe mit der Vergütung zu verrechnen.

9 Direktzahlungsrecht der SBB AG

Bei Zahlungsschwierigkeiten der Firma oder bei schwerwiegenden Differenzen zwischen der Firma und von ihr beauftragten Dritten oder der SBB AG kann letztere nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und gegen gültige Rechnungsstellung, die beauftragten Dritten direkt bezahlen oder den Betrag hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung.

10 Haftung

- 10.1 Die Firma haftet für alle Schäden, einschliesslich Schäden als Folge von
 - Terminüberschreitungen,



- Mängeln, insbesondere auch Mangelfolgeschäden,
- anderen Vertragsverletzungen,

wenn sie nicht nachweist, dass sie kein Verschulden trifft.

- 10.2 Die Firma haftet für das Verhalten ihrer Hilfspersonen (z.B. Arbeitnehmer, Substituten, Subunternehmer, Zu- und Unterlieferanten) wie für ihr eigenes Handeln.
- 10.3 Allfällige Konventionalstrafen werden an den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.
- 10.4 Die Parteien unterstützen sich gegenseitig bei der Inanspruchnahme durch Dritte bzw. bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte.
- 10.5 Muss eine Partei einem Dritten Schadenersatz leisten, so wird sie durch die im Innenverhältnis haftpflichtige Partei vollumfänglich schadlos gehalten.
- 10.6 Eine Inanspruchnahme von Mitarbeitenden der haftenden Partei ist wechselseitig ausgeschlossen.

11 Sozialleistungen

Die Firma nimmt sämtliche nötigen Anmeldungen für sich und ihre Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Bei einer Einzelfirma ist die Firma verpflichtet, der SBB AG eine Bestätigung der selbständigen Erwerbstätigkeit durch ihre Ausgleichskasse vorzulegen. Die SBB AG schuldet für die Firma und deren Mitarbeitenden keinerlei Sozialleistungen (AHV, IV, EO, ALV etc.) oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Krankheit, Invalidität oder Tod.

12 Schutzrechte

- 12.1 Die Firma überträgt der SBB AG alle Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften auf solche) an Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen, im Zeitpunkt ihrer Entstehung. Sie verzichtet auf die Ausübung nicht übertragbarer Persönlichkeitsrechte. An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden, die im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen, bleiben beide Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt.
- 12.2 Alle Schutzrechte an Arbeitsergebnissen, die Vertragsinhalt bilden und nicht im Rahmen der Vertragserfüllung entstanden sind

(vorbestehende Arbeitsergebnisse), verbleiben bei der Firma. Sie erteilt der SBB AG ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, unentgeltliches, unkündbares Verwendungsrecht zur uneingeschränkten Nutzung der Arbeitsergebnisse. Dieses umfasst sämtliche aktuellen und zukünftig möglichen Verwendungsarten, das Recht zur Unterlizenzierung und Abtretung sowie das Recht zur Bearbeitung.

- 12.3 Die Firma gewährleistet, dass sie und von ihr beigezogene Dritte über alle Rechte verfügen, um ihre Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Sie verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten (inklusive Schadenersatzleistungen) zu übernehmen, welche der SBB AG daraus entstehen.
- 12.4 Schutzrechte sowie rechtlich nicht geschützte Informationen (Ideen, Verfahren, Methoden) und Informationsträger (wie z.B. Dokumente), welche die SBB AG der Firma zwecks Vertragsabwicklung zur Verfügung stellt, dürfen von der Firma nur in diesem im Rahmen verwendet werden. Auf Ersuchen der SBB AG muss die Firma die Informationsträger zurückgeben und bestätigen, Kopien der Informationsträger gelöscht zu haben.

13 Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts

Die Firma verpflichtet sich zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit sowie der am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen gemäss der Selbstdeklaration im Anhang zum Vertrag/zur Bestellung. Bei Verletzung dieser Pflichten schuldet die Firma eine Konventionalstrafe gemäss der entsprechenden Klausel zur Konventionalstrafe.

14 Integrität

14.1 Die Vertragsparteien treffen angemessene Massnahmen zwecks Sicherstellung der Gesetzes- und Regelkonformität. Insbesondere verpflichten sie sich, die im SBB Verhaltenskodex festgehaltenen Grundsätze und Regeln einzuhalten (SBB Unternehmen - SBB Verhaltenskodex). Soweit diese Grundsätze



- und Regeln materiell gleichwertig in einem Verhaltenskodex der Firma festgelegt sind, genügt dessen Einhaltung.
- 14.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass keine unzulässigen Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.
- 14.3 Die Firma verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von unzulässigen Submissionsabsprachen zu Lasten der SBB AG zu ergreifen (z.B. Preis-, Marktaufteilungs-, Rotationsabsprachen) und solche unzulässigen Submissionsabsprachen zu unterlassen.
- 14.4 Die Firma überbindet die Verpflichtungen dieser Ziffer vertraglich den von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.
- 14.5 Die Firma nimmt zudem zur Kenntnis, dass darüber hinaus ein Verstoss gegen die Verpflichtungen nach Abs. 2 und 3 in der Regel zum Verfahrensausschluss bzw. zum Widerruf des Zuschlages sowie zur vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die SBB AG führt.

15 Audit

- 15.1 Die SBB AG ist berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen der Firma gemäss Ziffer «Integrität» sowie die Einhaltung weiterer wesentlicher Verpflichtungen selbst oder durch ein von ihr bestimmtes, unabhängiges Revisionsunternehmen im Rahmen eines Audits zu prüfen. Ohne begründeten Anlass kann die SBB AG einen solchen Audit nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr verlangen. Die SBB AG kündigt der Firma die Durchführung des Audits schriftlich an, es sei denn es sei nach Einschätzung der SBB AG Gefahr in Verzug.
- 15.2 Die Firma kann verlangen, dass der Audit durch einen unabhängigen Dritten durchgeführt wird. Auch in diesem Fall trägt die Firma die Kosten des Audits, wenn im Audit festgestellt wird, dass die Firma die Verpflichtungen gemäss Ziffer «Integrität» oder andere wesentliche vertragliche Verpflichtungen gegenüber der SBB AG verletzt hat.
- 15.3 Wird der Audit nicht von der SBB AG selbst durchgeführt, wird der SBB AG im Auditbericht lediglich mitgeteilt, ob die Firma ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommt, es sei denn, es liege eine Verletzung vor. In

- diesem Fall, hat die SBB AG ein umfassendes Einsichtsrecht in die für die Verletzung relevanten Informationen.
- 15.4 Die Firma überbindet die Verpflichtungen dieser Ziffer vertraglich den von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.

16 Vertraulichkeit

- 16.1 Die Parteien behandeln sämtliche Informationen und Daten aus dem Vertragsverhältnis als vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, auch wenn diese nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Im Zweifel sind sämtliche Informationen und Daten vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 16.2 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.
- 16.3 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht gegenüber Dritten. Keine Verletzung der Vertraulichkeitspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Informationen innerhalb des eigenen Konzerns oder an beigezogene Dritte wie zB Versicherer. Für die Firma gilt dies, soweit die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist.

17 Datenschutz

- 17.1 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten.
- 17.2 Personendaten dürfen nur für den Zweck des Vertrags und im Umfang, der für dessen Erfüllung und Durchführung erforderlich ist, bearbeitet werden.
- 17.3 Die SBB AG bleibt ausschliessliche Inhaberin ihrer personenbezogenen Daten, die von der SBB AG oder im Auftrag der SBB AG in Verbindung mit diesem Vertrag geliefert werden.
- 17.4 Ohne schriftliche Zustimmung der SBB AG darf die Firma personenbezogene Daten der SBB AG nicht an Dritte bekanntgeben.
- 17.5 Die Firma verpflichtet sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen und Vorkehrungen (insbesondere betreffend ihren Mitarbeitenden) zu ergreifen und kontinuierlich umzusetzen, um (personenbezogene) Daten zu sichern und vor unbefugter oder widerrechtlicher Verarbeitung und unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung



oder versehentlicher Beschädigung zu schützen.

17.6 Auf Verlangen der SBB AG, insbesondere bei Übermittlung personenbezogener Daten ausserhalb der Schweiz oder bei Anwendbarkeit der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) erfolgt die Bearbeitung von personenbezogenen Daten durch die Firma auf Grundlage einer zusätzlichen Datenschutzvereinbarung.

18 Äusserungen gegenüber den Medien (inkl. Social Media, Referenzen) und die Verwendung des Logos SBB

Äusserungen gegenüber den Medien im Zusammenhang mit dem Vertrag sowie die Verwendung des Namen und/oder des Logos SBB dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis der SBB AG erfolgen. Den Äusserungen gegenüber den Medien gleichgestellt sind Äusserungen gegenüber Dritten, die öffentlich zugänglich sind (insbesondere Referenzen).

19 Widerruf und Kündigung

- 19.1 Der Auftrag kann von jeder Partei jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten.
- 19.2 Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.

20 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Die der Firma zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der SBB AG weder abgetreten noch verpfändet werden.

21 Kein Verzicht

Das Zuwarten oder Aufschieben der Geltendmachung von Ansprüchen oder die Nichtausübung oder nur teilweise Ausübung von Rechten einer Partei bedeutet keinen Verzicht auf diese oder künftige Ansprüche. Ein gültiger Verzicht bedarf der schriftlichen Erklärung durch die verzichtende Partei.

22 Schriftform

Abschluss, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der Vertragsbestandteile

bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Parteien, wobei eine elektronische Signatur der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt ist.

23 Anwendbares Recht

Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980, CISG) sowie die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts werden ausdrücklich wegbedungen.

24 Gerichtsstand

Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind die Gerichte in **Bern**.